

Antrag auf Ausnahmegenehmigung zum Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2

Verwaltungsverband Diehsa
Ordnungsamt
Kollmer Straße 1
02906 Waldhufen OT Diehsa

Tel.: 035827 - 719 22; 035827 - 719 18
Fax.: 035827 - 71925
Email: ordnungsamt@vv-diehsa.de

Ich / Wir beantrage/n eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 24 Absatz 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749).

Für das Feuerwerk werden ausschließlich Feuerwerkskörper der Kategorie 2 verwendet.

Anlass des Feuerwerkes:

Datum der Veranstaltung:

Abbrenn-Ort:

Antragsteller / Verantwortlicher für das Feuerwerk:

Name, Vorname ggf. Organisation:

Geburtsdatum:

Wohnanschrift:

Telefonnummer:

Bezeichnung d. Vereins bzw. des Unternehmens als Veranstalter:

Name des Vereinsvorsitzenden / Geschäftsführers:

Name des Verantwortlichen f. d. Feuerwerk:

Nr. -Vereinsregister:

Nr. -Handelsregister:

Nachweis einer Haftpflichtversicherung:

Nachgewiesen am:

ggf. Name d. Versicherung:

Grundstückseigentümer bzw. - pächter

Name, Vorname (eventl. Organisation / Einrichtung):

Tel.-Nr.:

Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers:

Datum

Unterschrift

Datum

Unterschrift des Antragstellers

Hinweise für den Antragsteller

Die verantwortliche Person muss eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, die mögliche Personen- und Sachschäden abdeckt, die aus dem Abbrennen des Feuerwerkes begründet sind. Das Bestehen der **Haftpflichtversicherung** ist nachzuweisen.

Nutzungsrechte über Gebäude und Anlagen sind mit dem Eigentümer zu vereinbaren. Die erteilte **Erlaubnis des Eigentümers der Fläche**, auf der das Feuerwerk abgebrannt werden soll, ist nachzuweisen.

Während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und europäischer Vogelarten ist vor Genehmigungserteilung die **Zustimmung des Landratsamtes Görlitz, Umweltamt, Untere Naturschutzbehörde**, einzuholen.

Die Untere Naturschutzbehörde behält es sich vor, aufgrund einer geänderten Sachlage an den Fortpflanzungs- und Ruhestätten von wild lebenden Tieren der streng geschützten Arten und europäischer Vogelarten in der Nähe des Veranstaltungsortes auch nach Genehmigungserteilung weitere Auflagen zu erteilen, erteilte Auflagen abzuändern bzw. das Abbrennen des Feuerwerkes zu untersagen.

Es dürfen nur in Deutschland zugelassene Feuerwerkskörper erworben und verwendet werden (= Feuerwerkskörper die von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) geprüft wurden und entsprechend gekennzeichnet sind (**BAM-Zulassungszeichen**)).

Es dürfen **keine** pyrotechnischen Gegenstände mit **Knall- oder Pfeifsatz** (z.B. Kanonenschläge, Heuler, Mehrfachkracher und dergleichen) erworben und verwendet werden.

Restbestände, beispielsweise von Silvester, dürfen **nicht** abgebrannt werden. Die Beschaffung von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2 für das Feuerwerk darf erst mit der erteilten Genehmigung erfolgen.

Gilt am Tage der beabsichtigten Durchführung des Feuerwerkes die **Waldbrandgefahrenstufe 3** (mittlere Gefahr), 4 (hohe Gefahr) oder 5 (sehr hohe Gefahr), ist das Abbrennen eines Feuerwerkes nicht zulässig.

Gemäß § 8 PolVO (Polizeiverordnung des Verwaltungsverbandes Diehsa als Ortspolizeibehörde gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von Hausnummern vom 02. März 2009, in der Fassung der Änderung vom 30. März 2011) ist die **Nachtruhe in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr** geschützt. Das Abbrennen des Feuerwerkes ist grundsätzlich spätestens um 22.00 Uhr zu beenden. In Einzelfällen kann das Abbrennen von Feuerwerken auch bis 23.00 Uhr genehmigt werden. Die Entscheidung darüber liegt im Ermessen des Verwaltungsverbandes Diehsa. Sollte die Ausnahmegenehmigung bis 23.00 Uhr erteilt werden, ist eine Ausnahmegenehmigung zur Verkürzung der Nachtruhe erforderlich. Dafür fallen zusätzlich Kosten an.

Je nach Veranstaltungsort sind die Abstände zum Wald gemäß **§ 15 Sächsisches Waldgesetz** zu beachten.

Können Sie das Feuerwerk nach Erteilung der Ausnahmegenehmigung aufgrund einer geänderten Sachlage an dem vorgesehenen Tag und zu der geplanten Zeit nicht abbrennen, kann Ihnen ein **Ausweichtermin genehmigt** werden. Der Ausweichtermin ist beim Verwaltungsverband Diehsa zu beantragen. Der Antrag wird dann erneut geprüft und erst nach positiver Prüfung genehmigt. Ohne Genehmigung des Ausweichtermins darf das Feuerwerk nicht an einem anderen Tag und zu einem anderen Zeitpunkt abgebrannt werden.

Die Ausnahmegenehmigung wird unter einem **Widerrufsvorbehalt** und mit **Nebenbestimmungen** (z.B. Auflagen) erteilt.

Die Kosten für die Ausnahmegenehmigung betragen mindestens **65,00 €**.

Die Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen:

Ort, Datum, Unterschrift des Antragstellers